

Nichtamtliche Lesefassung

Organisationsstatut des Konfuzius-Instituts

vom 14. Juni 2011

WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNG DER UNIVERSITÄT TRIER

Der Senat der Universität Trier hat am 9. Juni 2011 auf Grund der §§ 76 Abs. 2 Nr. 7, 7 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), BS 223-41, das nachfolgende Organisationsstatut zur Errichtung des „Konfuzius-Instituts“ beschlossen. Der Hochschulrat der Universität Trier hat der Errichtung des Instituts mit Beschluss vom 14. Juni 2011 zugestimmt.

§ 1 Organisationsform

Das „Konfuzius-Institut“ ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Trier im Sinne des § 90 HochSchG. Es steht unter der Verantwortung des Senats.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben des „Konfuzius-Instituts“ sind die Unterstützung des Faches Sinologie und der sinologischen Forschung an der Universität Trier, die Durchführung chinabezogener wissenschaftlicher Projekte sowie die Vermittlung von interkulturellen Kompetenzen und Kenntnissen der chinesischen Sprache und Kultur, insbesondere im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung.

§ 3 Leitung

(1) Das „Konfuzius-Institut“ wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer geleitet, die bzw. der in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität Trier steht.

(2) Die Leiterin oder der Leiter wird auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat

für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(3) Die Leiterin oder der Leiter ist insbesondere verantwortlich für

- die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2,
- die Erstellung eines Haushalts- und Entwicklungsplans,
- die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gemäß § 6,
- die jährliche Erstellung des Tätigkeitsberichts gemäß § 8.

Sie oder er vertritt das Institut innerhalb der Universität und repräsentiert es in der Öffentlichkeit.

(4) Die Leiterin oder der Leiter informiert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des "Konfuzius-Instituts" in allen die wissenschaftliche Einrichtung betreffenden Fragen rechtzeitig und in geeigneter Form.

§ 4 Geschäftsführung

Die Leiterin oder der Leiter kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen, die bzw. der sie bzw. ihn bei der Wahrnehmung von Angelegenheiten der laufenden Verwaltung unterstützt.

§ 5 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Das "Konfuzius-Institut" hat einen wissenschaftlichen Beirat. Ihm gehören bis zu 5 nationale oder internationale Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit besonderem Bezug zu den Aufgaben des "Konfuzius-Instituts" sowie zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender der Universität Trier an. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der Leitung des "Konfuzius-Instituts" durch die Präsidentin oder den Präsidenten für eine Dauer von bis zu 5 Jahren berufen. Wiederholte Berufungen sind zulässig.

(2) Der Beirat tritt auf Einladung der Leiterin oder des Leiters, welche/r den Vorsitz des Beirats ohne Stimmrecht wahrnimmt, in der Regel alle zwei Jahre zusammen. Zu den Aufgaben des Beirats gehört

insbesondere die Beratung der Leitung in den grundsätzlichen wissenschaftlichen und damit einhergehenden organisatorischen Fragen des Instituts.

§ 6 Finanzierung

Das "Konfuzius-Institut" finanziert sich überwiegend aus Drittmitteln und aus Mitteln des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 7 Verwaltung

Die Verwaltung der Personal- und Sachmittel erfolgt durch die Universitätsverwaltung. Die Universitätsverwaltung unterstützt die Leiterin oder den Leiter bei der Erstellung des jährlichen Verwendungsnachweises.

§ 8 Tätigkeitsbericht

Die Leiterin oder der Leiter des Instituts legt dem Senat zu Beginn eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht für das vorangegangene Jahr vor.

§ 9 Inkrafttreten

Das Statut tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 14. Juni 2011

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Peter Schwenkmezger